



Detmold, 27.03.2025

Pflegekasse muss Einbau einer Klimaanlage nicht bezuschussen

Das Sozialgericht Detmold hat eine Klage auf einen Zuschuss für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Form des Einbaus einer Klimaanlage abgewiesen.

Die 1956 geborene, pflegebedürftige Klägerin beehrte von ihrer Pflegekasse einen Zuschuss für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen in Form des Einbaus einer Klimaanlage.

Sie machte geltend, dass die für das Schlafzimmer vorgesehene Klimaanlage den Nachtschlaf verbessere. Die im Sommer auftretenden hohen Temperaturen belasteten den Kreislauf und führten zur Verschlechterung ihres gesundheitlichen Zustands.

Die 3. Kammer des Sozialgerichts Detmold hat die Klage abgewiesen und dies wie folgt begründet:

Beim Einbau einer Klimaanlage handelt sich bereits nicht um eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die besonderen Bedürfnisse der pflegebedürftigen Klägerin. Ein direkter Zusammenhang mit der Pflegebedürftigkeit bzw. den Behinderungen der Klägerin ist nicht erkennbar. Eine standardmäßige Nutzung der Wohnung ist auch ohne Klimaanlage möglich. Die Ausstattung mit einer Klimaanlage zählt nicht zur Standardausrüstung von Häusern oder Wohnungen. Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme, die der Herstellung eines gehobenen Wohnkomforts dient, also über den allgemeinen Wohnstandard hinausgeht. Nach Auffassung der Kammer ist nicht ersichtlich, wie durch den Einbau einer Klimaanlage eine Überforderung der Pflegeperson vermieden werden soll noch wie die Klägerin hierdurch eine größere Selbstständigkeit wiedererlangen könnte.

(Gerichtsbescheid vom 21.05.2024, S 3 P 254/23; rechtskräftig)

Rechtsgrundlage:

Nach § 40 Abs. 4 S. 1 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) können Pflegekassen subsidiär finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewähren, beispielsweise für technische Hilfen im Haushalt, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Die Zuschüsse dürfen einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Maßnahme nicht übersteigen.